

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bastian, Frau Kelly, Lange und der
Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/6598 —**

**NATO Tactical Fighter Weapons Training Centre
Tiefstflugübungen der Bundesluftwaffe in Ntesinan (Labrador)**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 19. Dezember 1986 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. In der Antwort auf eine Frage der Abgeordneten Frau Hoffmann (Soltau) vom 8. September 1986 bemerkt der Parlamentarische Staatssekretär Würzbach, daß die Entscheidung über den Standort des geplanten NATO Tactical Fighter Weapons Training Centre – NTFWTC – (Goose Bay oder Konya) für Dezember dieses Jahres erwartet werde.
 - a) Welche Haltung nimmt die Bundesregierung bei der Entscheidung über den Standort dieses NTFWTC ein, und wie begründet sie diese Haltung?

Die Bundesregierung bevorzugt die Errichtung eines NATO Tactical Fighter Weapons Training Centre (NTFWTC) in Europa. Sie würde sich auch einer Mehrheitsentscheidung der NATO-Mitglieder anschließen, wenn ein NTFWTC außerhalb Europas eingerichtet werden sollte.

- b) Wie schätzt die Bundesregierung die Haltung der anderen beteiligten NATO-Staaten ein?

Die Haltung der anderen Mitgliedstaaten ist grundsätzlich positiv gegenüber der geplanten Einrichtung eines NTFWTC.

- c) Welche Anhaltspunkte hat die Bundesregierung für ihre Erwartung, daß eine Entscheidung über den Standort des o. g. Projektes noch in der Sitzung der NATO-Verteidigungsminister im Dezember dieses Jahres getroffen wird?

Die NATO-Verteidigungsminister haben während ihrer Dezember-Sitzung 1986 entschieden, beide vorgeschlagenen Standorte, Konya in der Türkei und Goose Bay in Kanada einem erneuten Vergleich zu unterziehen.

2. Wie hoch werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten der Errichtung eines NTFWTC sein
- für die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Stationierung des NTFWTC in Goose Bay,

Die Kosten für die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Stationierung des NTFWTC in Goose Bay werden abhängig sein von der vertraglich festgelegten Größe des NTFWTC und dem vertraglich vereinbarten deutschen Anteil. Da beides zukünftigen Verhandlungen vorbehalten ist, sind die Kosten z. Z. noch nicht quantifizierbar.

- für die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Stationierung des NTFWTC in Konya/Türkei,

Siehe Antwort zu Frage 2 a).

- insgesamt, falls die Entscheidung für den Standort Goose Bay getroffen wird,

Nach bisherigen Schätzungen betragen die Gesamtinvestitionskosten ca. 444 Mio. US-Dollar (Preisstand 1985).

- insgesamt, falls die Entscheidung für den Standort Konya fällt?

Nach bisherigen Schätzungen betragen die Gesamtinvestitionskosten ca. 280 Mio. US-Dollar (Preisstand 1985).

3. In seiner Antwort auf die Frage der Abgeordneten Frau Hoffmann (Soltau) weist der Parlamentarische Staatssekretär Würzbach darauf hin, daß in Verhandlungen mit der kanadischen Regierung erreicht worden sei, „daß nach Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen das in Labrador zu erfliegende Tiefstflugaufkommen um ca. 60 % auf dann jährlich ca. 6 000 Stunden gesteigert werden wird“.
- Welche Maßnahmen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung getroffen werden, um die erwähnten „infrastrukturellen Voraussetzungen“ zu schaffen?

Alle Maßnahmen zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur sind über das kanadische Verteidigungsministerium eingeleitet. Die Baumaßnahmen sind in Bauausführung bzw. in fortgeschrittenem Planungsstadium.

- b) Welche Kosten entstehen der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen zur Aufstockung des jährlichen Flugstundenaufkommens im Tiefstflug bis 30 m über Grund in Ntesinan?

Die Infrastruktur-Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 100 Mio. DM.

- c) Zu welchem Zeitpunkt kann nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung mit der Steigerung der Tiefstflüge um 60 % von der Basis Goose Bay aus begonnen werden?

Das Infrastrukturprogramm soll bis 1990 verwirklicht werden.

- d) Wie hoch werden die Kosten, die die Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich für die Nutzung der Basis Goose Bay aufzu bringen hat, nach der Steigerung des Jahrestiefstflugaufkommens um 60 %

- aa) insgesamt,
bb) im Verhältnis zu den in den Vorjahren angefallenen Kosten für die Nutzung der Basis Goose Bay
sein?

aa) Nach derzeitigem Erkenntnisstand werden die geschätzten jährlichen Kostenerstattungen an Kanada ca. 8 Mio. kanadische Dollar betragen.

bb) 1984/85 wurden 2,7 Mio. kanadische Dollar gezahlt.

4. Wie hoch wird nach Einschätzung der Bundesregierung das Aufkommen an Tiefstflugstunden mit Übungstiefen bis 30 m über Grund in der Region Goose Bay insgesamt werden, falls das NTFWTC in Goose Bay stationiert wird?

Die Absichten der Kanadier über die zukünftige Nutzung ihres Laufraums sind nicht bekannt.

5. Mit welchem Gesamtaufkommen an Tiefstflugstunden bis 30 m über Grund ist für die kommenden vier Jahre in Goose Bay nach Kenntnis der Bundesregierung für den Fall zu rechnen, daß das NTFWTC nicht in Goose Bay stationiert wird, die Bundesrepublik Deutschland ihr jährliches Tiefstflugstundenaufkommen dort jedoch um 60 % erhöht?

Gültige Vertragsvereinbarungen mit der kanadischen Regierung zur Nutzung des Flugplatzes Goose Bay mit seiner Einrichtung und spezieller Fluggebiete erlauben eine Erhöhung des Flugstundenaufkommens von 3 600 im Jahre 1986 um 60 %. Die Steigerung soll schrittweise innerhalb der nächsten fünf Jahre realisiert werden.

6. In welcher Weise hat die Bundesregierung die Initiative dazu ergriffen, daß das NTFWTC „als NATO-Projekt beschleunigt verwirklicht“ wird, wie es in der erwähnten Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach auf die Frage der Abgeordneten Frau Hoffmann (Soltau) vom 8. September 1986 heißt, und

Das BMVg hat angeboten, den Vorsitz in einer Arbeitsgruppe zu übernehmen, um die finanziellen Aspekte der Einrichtung eines NTFWTC zu untersuchen.

- a) welche andere/n Trägerschaft/en außer der der NATO hat/ hatten zuvor für das Projekt zur Diskussion gestanden,

Für ein NTFWTC haben keine anderen Trägerschaften zur Diskussion gestanden.

- b) welche Gründe hatte die Bundesregierung, auf eine Trägerschaft der NATO zu dringen,

Die Bundesregierung hat nicht darauf gedrungen, daß die NATO eine Trägerschaft für ein NTFWTC übernimmt. Die NATO besteht aus einem Zusammenschluß souveräner Staaten, die im vorliegenden Fall das gemeinsame Bedürfnis zur Einrichtung eines NTFWTC bekundet haben.

- c) wie hoch möchte die Bundesregierung den Nutzungsanteil der Bundesluftwaffe an dem NTFWTC halten (Jahrestiefstflugstundenaufkommen)?

Eine Aussage über den Nutzungsanteil der Luftwaffe an einem NTFWTC kann z. Z. noch nicht erfolgen, da dessen Gesamtumfang noch nicht festgelegt worden ist. Das BMVg beabsichtigt, einen Luftwaffenanteil in der Größenordnung von 8 000 bis 10 000 Flugstunden in ein NTFWTC einzubringen.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die kanadischen Behörden die drei folgenden Studien über die Auswirkungen der Tiefstflüge in Ntesinan in Auftrag gegeben hat:
 - Eine 350 000 \$ teure Untersuchung über die Auswirkungen von Tieffluglärm auf Karibus an die Mount Saint Vincent-Universität, die voraussichtlich im Dezember 1987 fertiggestellt sein wird,
 - eine Überprüfung der geplanten Ausweitung der militärischen Nutzung Ntesinans durch das Federal Environmental Assessment Review Office (FEARO), die 1986 begann und zwei Jahre lang dauert,
 - eine Untersuchung über die Auswirkungen von Tiefstflügen auf die menschliche Gesundheit, die Ende 1986 von Canadian Public Health Association fertiggestellt sein soll,

und

- a) hat die Bundesregierung die kanadische Regierung um Unterweisung über die Ergebnisse der drei genannten Untersuchungen gebeten,
 - b) ist die Bundesregierung bereit, die Ergebnisse dieser Untersuchungen in ihre Überlegungen einzubeziehen, das Jahrestiefstflugaufkommen der Bundesluftwaffe in Ntesinan drastisch zu steigern?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Ergebnisse von Untersuchungen und Erkenntnissen aus Studien bei der Festlegung von Vereinbarungen über die Nutzung der Tieffluggänge durch die Luftwaffe von der kanadischen Regierung berücksichtigt werden. Art und Umfang der Ausbildung der Luftwaffe sind mit der Regierung von Kanada in Übereinstimmung mit der Provinzregierung von Neufundland vereinbart worden.

Darüber hinaus unterstützen wir in vollem Umfang die kanadischen Bemühungen, eine Belastung der Umwelt auch weiterhin so gering wie möglich zu halten.

8. Ist der Bundesregierung der Artikel aus dem „Toronto Star“ vom 24. April 1982 bekannt, in dem berichtet wird, daß Großbritannien bei Flügen mit dem Concorde-Flugzeug in 1100 km Höhe Geschwindigkeitsbeschränkungen befolgen mußte, damit die Karibu-Herden in Nordlabrador dadurch nicht beeinträchtigt werden?
 - a) Wenn ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dieser Tatsache für die möglichen Schadenswirkungen deutscher Bundesluftwaffentiefstflüge bis 30 m über Grund auf die Karibu-Herden in Nordlabrador?
 - b) Wenn nein, wäre die Bundesregierung bereit, aufgrund dieser Tatsache ihre Behauptung, eine Beeinträchtigung der Karibu-Herden durch die Flüge sei nicht zu erwarten, zurückzunehmen und gegebenenfalls ihre Tiefstflüge in Ntesinan wenigstens so lange einzustellen, bis die Studie über die Auswirkungen von Tiefstfluglärm auf Karibus an der Mount Saint Vincent-Universität fertiggestellt sein wird und ihr deren Ergebnisse vorliegen?

Dem BMVg liegen über derartige Vereinbarungen zwischen den Ländern Kanada und Großbritannien keine Erkenntnisse vor.

Analoge Forderungen im Hinblick auf unsere taktische Verbandsausbildung sind bisher von der kanadischen Regierung nicht an uns herangetragen worden. Im übrigen wird hierzu auf die Beantwortung der Frage 7 verwiesen.

9. In der Antwort auf eine Frage des Abgeordneten Reents nach der Bedeutung der 25 Mio. \$, die die Bundesrepublik Deutschland jährlich an die kanadische Regierung zahlt, heißt es, daß diese Gebühren betriebsbedingt seien.
 - a) Aufgrund welcher Gegebenheiten und für welche Leistungen der kanadischen Regierung fallen nach Kenntnis der Bundesregierung die genannten Gebühren an?

Die Bundesrepublik Deutschland zahlt keine Gebühren, sondern erstattet dem NATO-Partner Kanada die entstehenden Kosten für Dienst- und Sachleistungen. Grundlage hierfür ist die „Gemeinsame multinationale Vereinbarung zwischen Kanada, USA, UK und der Bundesrepublik Deutschland über die Nutzung von Goose Bay für militärische Vorhaben der genannten alliierten Benutzer“ vom 13. Februar 1986.

- b) Wie hoch waren die Gebühren, die die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den Tiefstflugübungen in Ntesinan 1985 und 1986 an die kanadische Regierung jeweils zu entrichten hatte, und wie hoch werden sie 1987 nach Einschätzung der Bundesregierung sein?

Für die Mitbenutzung des Flugplatzes Goose Bay waren bzw. sind an Kanada folgende Kosten zu erstatten:

Haushaltsjahr 1985/86:	2,6 Mio. kan. Dollar
Haushaltsjahr 1986/87:	6,5 Mio. kan. Dollar geschätzt
Haushaltsjahr 1987/88:	8,4 Mio. kan. Dollar geschätzt
(nach Beitritt der NL:	7,7 Mio. kan. Dollar geschätzt)

10. a) Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Vorgehen der kanadischen Regierung bei der Ausübung der Hoheitsgewalt über Ntesinan, den Teil von Labrador und Quebec, über dem die Deutsche Luftwaffe ihre Tiefstflüge durchführt, völkerrechtlich äußerst bedenklich ist, insbesondere insofern, als es das Recht eingeborener Völker auf Selbstbestimmung verletzt und in Widerspruch zur Menschenrechtsakte der Vereinten Nationen, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte steht?
- b) Ist der Bundesregierung bekannt, daß Kanada und alle anderen Staaten gemäß Beschuß der Vereinten Nationen verpflichtet sind, alle ihre Militärbasen und -einrichtungen aus dieser Region abzuziehen (GA Res. 35-118 und -119 von 1980), und was schließt sie daraus für die derzeitige Praxis Kanadas und anderer NATO-Staaten in Ntesinan, vor allem was die Tiefstflugübungen angeht?
- c) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Feststellungen über die völkerrechtliche Bedenklichkeit der Tiefstflugpraxis in Ntesinan für die Rechtmäßigkeit ihrer Tiefstflugübungen und der dazugehörigen bereits bestehenden und geplanten infrastrukturellen Einrichtungen in diesem Gebiet, und welche Maßnahmen wird sie aufgrund dessen ggf. für eine Beendigung der Teilhabe der Bundesrepublik Deutschland an der völkerrechtlich bedenklichen Praxis einleiten?

Fragen der Behandlung der Indianer-Bevölkerung in Kanada sind Angelegenheit der kanadischen Regierung. Die Bundesregierung geht dabei ebenfalls davon aus, daß die kanadische Regierung diese Frage geprüft hat, bevor sie der Nutzung kanadischen Luftraums durch Verbände der Deutschen Luftwaffe zur tak-tischen Verbandsausbildung zugestimmt hat.

11. In einem Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach an die Abgeordnete Frau Kelly vom 17. September 1986 behauptet er, daß „nach wie vor im Bundesministerium der Verteidigung Gesprächsbereitschaft“ mit den Einwohnern Ntesinans bestehe.
 - a) Wann und wo hat die Bundesregierung bereits „Gesprächsbereitschaft“ gegenüber den Vertretern des Innu-Volkes signalisiert?
 - b) Welchen Vertretern des Innu-Volkes in welchen Funktionen hat die Bundesregierung ggf. Gespräche angeboten?
 - c) Welche Ergebnisse haben die mit Vertretern des Innu-Volkes von der Bundesregierung geführten Gespräche erbracht, und welche Kosten haben sich hieraus ggf. für die Bundesrepublik Deutschland ergeben?
 - d) Wurden Gesprächsangebote der Bundesregierung an Vertreter des Innu-Volkes in der Vergangenheit abgelehnt, und wie wurde dies von den Innu-Vertretern ggf. begründet?
12. Welche Gründe kann die Bundesregierung für die Tatsache nennen, daß die Bitte um ein Gespräch mit Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung, die eine Delegation des Innu-Volkes Mitte Mai 1986 in Bonn an das Bundesverteidigungsministerium richtete, nach einer zunächst erfolgten vorläufigen Zusage durch das Verteidigungsministerium abgelehnt wurde?

Im Bundesministerium der Verteidigung besteht im Benehmen mit der kanadischen Regierung nach wie vor grundsätzliche Gesprächsbereitschaft; allerdings mit der Einschränkung, daß Anzeichen dafür vorhanden sein müssen, daß es sich um die tatsächlichen Repräsentanten der Einwohner handelt und ein konstruktiver Verlauf derartiger Informationsgespräche erkennbar sein muß.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333